

**Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
der Stadt Oerlinghausen**
- unter Einbeziehung der Änderungsbeschlüsse
vom 17.12.2009, 10.05.2012, 28.08.2014, 25.02.2016 und 25.08.2016 -

Präambel

Aufgrund des § 47 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) hat der Rat der Stadt Oerlinghausen am 25.11.1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

VORBEREITUNG DER RATSSITZUNGEN

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Rat soll wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Einladung auf elektronischem Wege erfolgt in der Weise, dass der Bürgermeister die Einladung in das elektronische Ratsinformationssystem der Stadt Oerlinghausen einstellt und die Ratsmitglieder mittels E-Mail hierüber unterrichtet. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse, an die die E-Mail übermittelt werden soll, anzugeben.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sind den Ratsmitgliedern, wenn erforderlich, schriftliche Erläuterungen mit einem Beschlussvorschlag zuzusenden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

(4) Der Rat gilt im Sinne der Absätze 1 und 2 als ordnungsgemäß einberufen, solange niemand widerspricht.

§ 2

Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens neun volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Zustellung und den Sitzungstag nicht mitgerechnet, zugehen. Sie gilt einen Tag nach dem Datum des Poststempels als zugegangen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens drei Tage vor dem Absendetag der Sitzungseinladung von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Als Absendetag gilt der letztmögliche Tag zur Einhaltung der Ladungsfrist nach § 2 Absatz 1.

2) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Jeder Verhandlungspunkt muss in der Tagesordnung besonders bezeichnet sein. Einen Punkt "Verschiedenes" darf die Tagesordnung nicht enthalten.

(4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, daß die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Bürgermeister oder, falls dieser nicht zu erreichen ist, dem Schriftführer vor der Sitzung mitzuteilen.

(2) Ratsmitglieder, die die Sitzung verlassen, müssen dies gegenüber dem Schriftführer deutlich zu erkennen geben.

§ 6 Informationsrecht des Rates

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere des Datenschutzgesetzes, gegenüberstehen.

(2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

DURCHFÜHRUNG DER RATSSITZUNGEN

a) Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit die räumlichen Verhältnisse es gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 20 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen, soweit Vertraulichkeit erforderlich ist,
- c) Auftragsvergaben, soweit Vertraulichkeit erforderlich ist,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 94 Absatz 1 GO NW),
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit Vertraulichkeit erforderlich ist.

(3) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (48 Absatz 2 GO NW).

§ 8 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach dem Wahlergebnis bei der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NW).

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NW).

2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NW).

(3) Wird zu Beginn oder während der Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird die Sitzung vom Bürgermeister geschlossen.

§ 10 Durchführung der Sitzung

Der Rat verhandelt in der Regel wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Anträge zur Tagesordnung,
4. Abwicklung der Tagesordnung.

§ 11 Befangenheit von Ratsmitgliedern

Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

b) Gang der Beratungen

§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,

c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann geschehen, wenn es sich um eine Angelegenheit im Sinne von § 7 Absatz 2 und 3 handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NW). Bei der Prüfung der Unaufschiebbarkeit oder der äußersten Dringlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Aussprache vor dem Beschluss des Rates darf sich nur mit der Unaufschiebbarkeit oder der äußersten Dringlichkeit befassen. Angelegenheiten, um die die Tagesordnung erweitert wird, sind in der Niederschrift mit dem Zusatz *Zusätzlicher Tagesordnungspunkt* zu bezeichnen.

(3) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird eine Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 14

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung in der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird ein Punkt beraten, der auf Antrag gemäß § 3 Absatz 1 in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern das Wort zur Begründung ihres Antrages zu erteilen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hebt die Hand. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Für die Beratung eines Gegenstandes wird eine Grundredezeit von 5 Minuten (ausgenommen Haushaltsreden) festgelegt, die nur von einem Sprecher jeder Fraktion wahrgenommen werden kann. Im Übrigen beträgt die Redezeit im Regelfall 3 Minuten. Ein Ratsmitglied soll nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort erhalten.

In besonderen Fällen kann die Redezeit durch Beschluss des Rates erweitert bzw. gekürzt werden.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will oder um ein Missverständnis zu klären oder zur Zurückweisung persönlicher Bemerkungen. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Ein Antragsteller kann sich vor der Abstimmung abschließend zur Sache äußern.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Rednerliste (§ 16),
- b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
- c) auf Vertagung mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu nehmen ist,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
- h) auf Verweis an die Fraktionen mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit wieder auf die Tagesordnung zu nehmen ist, wenn eine Fraktion oder der/die Bürgermeister/in dieses verlangt.

(2) Bevor über einen Geschäftsordnungsantrag abgestimmt wird, darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen den Antrag sprechen. In den Fällen des § 18 Absatz 3 und 4 wird nicht abgestimmt.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vor der Behandlung des eigentlichen Beratungsgegenstandes zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 16 Schluss der Rednerliste

Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, so nennt der Bürgermeister die Namen der Ratsmitglieder, die sich noch zu Wort gemeldet haben, erteilt ihnen das Wort und lässt danach über den Antrag abstimmen. Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat.

§ 17 Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen einen Deckungsvorschlag haben.

(4) Ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Rates muß von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion unterstützt werden. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt, so darf er während der nächsten sechs Monate nicht erneuert werden.

(5) Anträge, die abgelehnt sind oder über die zur Tagesordnung übergegangen wurde, dürfen erst nach sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion die Wiederaufnahme beantragt.

§ 18 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache lässt der Bürgermeister über die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge abstimmen. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung ist das Abstimmverhalten jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei geheimer Abstimmung muss gewährleistet sein, daß die Stimmabgabe unbeobachtet geschehen kann.

(5) Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 19 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Der Tagesordnungspunkt "Fragen von Ratsmitgliedern an den Bürgermeister und Bekanntgaben" soll Inhalt der Tagesordnung jeder Ratssitzung sein. Falls Gründe hierfür vorliegen, kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen von dieser Vorschrift abweichen.
- (2) Die Länge der "Fragestunde" soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Fragen an den Bürgermeister zu richten. Die Fragen dürfen sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen und müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt. Nach der Beantwortung kann jedes Ratsmitglied Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder schriftlich erfolgen.
- (4) Den Fragen dürfen keine persönlichen Erklärungen des Fragestellers voran- oder nachgehen. Geschieht dies doch, soll der Bürgermeister dem Fragesteller das Wort entziehen.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt, Anträge dürfen nicht gestellt und Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 20 Fragerecht von Einwohnern

- (1) In die Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen wird in der Regel ein Tagesordnungspunkt „Anfragen der Einwohner“ aufgenommen. Die Behandlung des Tagesordnungspunktes soll insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Fragen sollen nach Möglichkeit schriftlich oder zur Niederschrift spätestens 3 Tage vor der Ratssitzung an den Bürgermeister gestellt werden. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Oerlinghausen beziehen.
- (3) Zu jeder Frage kann der Fragesteller in der Einwohnerfragestunde eine Zusatzfrage / Nachfrage stellen. Die Dauer hierfür beträgt höchstens 2 Minuten.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister, sofern der Fragesteller oder der in der Anfrage genannte Vertreter in der Sitzung anwesend ist. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich oder ist der Fragesteller nicht anwesend, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Eine Aussprache findet nicht statt, Anträge dürfen nicht gestellt und Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 21 Wahlen

- (1) Bei Wahlen wird, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht offen durch Handzeichen abgestimmt; sonst durch die Abgabe von Stimmzetteln in geheimer Abstimmung. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NW).
- (3) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Absatz 3 GO NW.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 23 - 25 - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt,

kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, soll der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die nach § 14 vorgesehene Redezeit überschreiten, soll der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 24

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

(1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann ein Fünftel der gesetzlich festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung durch Beschluss des Rates entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 25

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE RATSSITZUNGEN, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 26

Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten:

- a) Die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie der Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
- g) die Ordnungsmaßnahmen.

(2) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters ist deren Stellungnahme zu einem Punkt der Tagesordnung im Wortlaut in der Niederschrift festzuhalten, wenn die Stellungnahme schriftlich vorgelegt wird.

(3) Soll ein Bediensteter Schriftführer des Rates werden, so erfolgt die Bestellung durch den Rat im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist vom Bürgermeister über wichtige, die gesamte Bevölkerung betreffende, Ratsbeschlüsse zu unterrichten. Über die Veröffentlichung sonstiger wichtiger Ratsbeschlüsse entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen werden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend angewendet, soweit nicht § 29 abweichende Regelungen enthält.

§ 29

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne daß es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 bedarf.

(2) Ausschüsse sind über § 9 Absatz 1 Satz 2 hinaus nur dann beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimm-berechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO NW) übersteigt.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

(4) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(5) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder teilnehmen. Die Mitglieder anderer Ausschüsse (sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner) können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nur teilnehmen, wenn deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. § 12 gilt entsprechend.

(6) Die Einladung zu einer Ausschusssitzung ergeht von dem Ausschussvorsitzenden an die Mitglieder und deren Vertreter. Die Niederschrift über die Beschlüsse des Ausschusses ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Ausschussmitgliedern, deren Vertretern, dem Bürgermeister und den übrigen Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 30

Einsprüche gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch erhoben worden ist. Bei der Fristberechnung ist § 193 BGB anzuwenden.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Absatz 3 GO NW bleibt unberührt.

III. Fraktionen

§ 31

Bildung von Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Fraktionsstatut (§ 56 Absatz 2 GO NW), in dem mindestens das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden muß.
- (4) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (5) Die Fraktionen haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 Datenschutzgesetz NW eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erhaltenen personenbezogenen Daten zu löschen.
- (6) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen.

IV. Ältestenrat

§ 32

Ältestenrat

Der Rat der Stadt Oerlinghausen bildet einen Ältestenrat mit beratender Funktion. Für jede Fraktion darf ein Mitglied am Ältestenrat teilnehmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Schlussbestimmungen

- (1) Jedes Rats- und Ausschußmitglied erhält eine Exemplar dieser Geschäftsordnung einschließlich der eventuell vom Rat beschlossenen Änderungen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann vom Rat mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 34

Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen sowie Bezeichnungen von Personen oder Personengruppen in dieser Geschäftsordnung werden, falls sie nicht sächlich sind, in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.